

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER
ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER

Auf Grund des Art. 8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344, ber. 1982 S. 149) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S.82) erläßt die Gemeinde Walderbach, Landkreis Cham folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 19. Juli 1983 Nr. 202-028/35-5 abgabenrechtlich genehmigte

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs.2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art.8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs.1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art.12 Abs.4 Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Massgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Revisionsverfahren → st. Fassung v. 20.1.80

§ 6

Abgabensatz

*... gem. Fassung
dieser Fassung*

*...
...
...
...
...
...
...
...
...
...*

- 1) Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
- für die folgenden Jahre je 20 DM

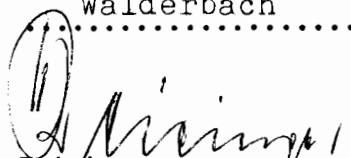
- 2) Der Abgabensatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
 - bei Anschluss vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
 - bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
- Die Ermässigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.

Walderbach den 01. September 1983


 Reisinger
 1. Bürgermeister

